



Liebe Eltern und liebe Schüler,

grundsätzlich ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. Diese Grundlage bildet §1 der Schulbesuchsverordnung.

Ablauf und Umgang bei Fehlzeiten / Entschuldigungen an der Eichwald-Realschule Sachsenheim:

1. Ihr Kind ist krank und Sie entscheiden sich morgens, es zu Hause zu lassen?

Dann müssen Sie uns dies unverzüglich^(*) mitteilen (Entschuldigungspflicht) unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung.

➔ **Nutzen Sie dazu bitte den Schulmanager !**

➔ Bitte nur in Ausnahmefällen telefonisch über das Sekretariat unter der Nummer 07147/9604-200.

()Unverzüglich bedeutet, dass die Entschuldigung ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung. Tage der Verhinderung können nur Tage sein, an denen tatsächlich eine Verhinderung möglich ist, also nicht an unterrichtsfreien Tagen wie Ferien, Samstagen oder Sonntagen.*

2. Eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Entschuldigung muss **nur noch dann erfolgen**, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht und **eine entsprechende Aufforderung** durch die Schule (Schulleitung, Sekretariat, Lehrkraft) erfolgt.

Nach der Aufforderung ist eine schriftliche Mitteilung unverzüglich nachzureichen.

WICHTIG:

Verspätungen durch Bus & Bahn oder durch Verschlafen etc. müssen am gleichen Tag durch die Schülerin oder den Schüler glaubhaft entschuldigt werden. Ansonsten werden Verspätungen als unentschuldigte Fehlzeit gewertet.

Treten Zweifel an unverschuldeten Verspätungen auf, kann eine schriftliche Entschuldigung wie in Nr. 2 eingefordert oder eine Attestpflicht verhängt werden.

Bitte achten Sie darauf ihr Kind immer fristgerecht zu entschuldigen, da ein angekündigter Leistungsnachweis (Klassenarbeit, GFS, Referat, Fachinterne Prüfung, etc.) ohne **ausreichende und fristgerechte Entschuldigung mit der Note „6“ bewertet werden muss** (vgl. §8 Abs. 5 NVO).



Besondere Bedingungen:

1. Ist Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen teilweise oder ganz vom Sportunterricht befreit, **besteht dennoch eine Anwesenheitspflicht.**
2. Bei häufigen Fehltagen nimmt der Klassenlehrer Kontakt zu Ihnen auf und klärt gemeinsam mit Ihnen die weitere Vorgehensweise.
3. Häufige Fehlitage, besonders unentschuldigte Fehlitage, **werden im Zeugnis vermerkt.** Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.
4. Auch bei begründeten Zweifeln an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen kann eine Attestpflicht durch die Schule ausgesprochen werden.
5. Es ist aus pädagogischer Sicht, d.h. im Interesse der Erziehung Ihres Kindes, nicht sinnvoll ein „Schulschwänzen“ zu verheimlichen bzw. zu entschuldigen.
Dementsprechend wurde im Schulgesetz §2 festgelegt:

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der „Teilnahmepflicht gemäß §1 der Schulbesuchsverordnung nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

6. „**Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
Die Entschuldigungspflicht liegt immer bei den Erziehungsberechtigten.“

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (vgl. §92 SchG)

7. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beurlaubungsanträge sind **eine Woche vorher schriftlich** an die Klassen- oder an die Schulleitung zu richten.
Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.

Generell gilt in allen Fällen, dass die Schülerin/der Schüler bei Versäumnissen des Unterrichts verpflichtet ist, den Unterrichtsstoff im Rahmen ihrer /seiner Möglichkeiten nachzuholen und Hausaufgaben ebenfalls, wenn dies möglich ist, anzufertigen.



Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von der Handlungsanleitung bei Schulversäumnissen Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte